

Merkblatt zur Auszahlung von Fördermitteln bei der Marktstrukturförderung (MSF)

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen, die Sie bei der Beantragung der Zahlung beachten müssen.

Aufgrund von möglichen Änderungen der rechtlichen Vorgaben nach der Bewilligung, wird dringend empfohlen, für die Einreichung des Zahlungsantrags die aktuellen Antragsformulare, insbesondere das aktuelle Merkblatt zu verwenden.

Das aktuelle Formular „Zahlungsantrag zur Marktstrukturförderung“ mit den entsprechenden Anlagen steht im Internet unter

www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

(Vermarktung – Marktstrukturförderung) zur Verfügung.

A Antragstellung

Um eine Auszahlung von Fördermitteln nach dem Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (MSF) zu beantragen, müssen Sie einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Zahlungsantrag mit allen erforderlichen Anlagen und relevanten Belegen, auf Grundlage der vorausgegangenen Bewilligung bei der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, (FüAk), Kompetenzzentrum Förderprogramme, einreichen.

Für die Beantragung einer Zahlung sind zwingend das Formular „Zahlungsantrag zur Marktstrukturförderung“ und die dazugehörigen Anlagen zu verwenden.

Füllen Sie bitte das Formular und die nötigen Anlagen sorgfältig und vollständig aus und beachten Sie dabei insbesondere die Hinweise in diesem Merkblatt.

Auf Grundlage des Zahlungsantrags ermittelt die FüAk die Höhe der Auszahlung.

Sobald der Zahlungsantrag bei der FüAk eingegangen ist, sind Änderungen nur noch im Ausnahmefall möglich.

Eigene Formulare dürfen nicht verwendet werden!

B Zahlungsantrag

Die Abgabe des Zahlungsantrags stellt den Abschluss des Gesamtvorhabens dar. Er ist spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums bzw. zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Termin einzureichen.

Nach Abgabe des Zahlungsantrags können keine weiteren Zuwendungen für dasselbe Projekt beantragt werden.

Es ist darauf zu achten, dass der Zahlungsantrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben wird.

Die **Anlage(n) „Belegliste“ (vgl. Bst. C)** ist/sind dem Zahlungsantrag zwingend beizufügen.

Immer Bestandteil sind im Einzelnen das Deckblatt, die Anlage(n) 1 (zuwendungsfähige Ausgaben) und die Anlage 2 (wenn nicht zuwendungsfähige Ausgaben mit Projektbezug entstanden sind). Die Anlage 3 (Lieferungs- und Leistungsverträge) ist vorzulegen, wenn sie für die Bearbeitung notwendig ist.

Der Zahlungsantrag kann erst dann abschließend bearbeitet werden, wenn der FüAk **alle** erforderlichen Unterlagen vorliegen.

1. Sachbericht

Um der Bewilligungsbehörde einen Überblick über die durchgeführten Investitionen und ggf. eingetretene Änderungen

gegenüber der Bewilligung zu verschaffen, ist im Zahlungsantrag ein kurzer Sachbericht zu erstellen.

Dieser Bericht entbindet jedoch nicht von der **unverzüglichen Mitteilungspflicht** bei einer von der Bewilligung abweichenden Ausführung des Vorhabens (vgl. Nr. 5.1 des Zuwendungsbescheids).

2. Auflagen gemäß Zuwendungsbescheid

Wenn im Zuwendungsbescheid eine Absicherung etwaiger Rückforderungsansprüche festgelegt ist, sind mit dem Zahlungsantrag die **Originalunterlagen** zur Absicherung vorzulegen.

Ebenso müssen Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung ab Schlusszahlung mindestens fünf laufende Kalenderjahre mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden durch Lieferverträge oder Dienstleistungsverträge mit anerkannten Erzeugerzusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. Den Lieferverträgen gleichgestellt sind entsprechende satzungs- und statutengemäße oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen. Der Nachweis über die Einhaltung der vertraglichen Bindung kann bereits mit dem Zahlungsantrag vorgelegt werden bzw. ist jährlich spätestens zwei Monate nach Ende des jeweils geltenden Jahres bei der FüAk vorzulegen. Ausgenommen von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen sind Vermarktungseinrichtungen für Blumen, Zierpflanzen und lebenden Tieren sowie Unternehmen, die nachweislich Erntegut aus dem Streuobstanbau verarbeiten.

Für etwaige weitere Auflagen als die vormals genannten, sind die im Zuwendungsbescheid beschriebenen Maßnahmen durchzuführen und die Nachweise der Bewilligungsbehörde vorzulegen (vgl. Nr. 5.7 des Zuwendungsbescheids).

3. Finanzierung

Falls die Finanzierung des Vorhabens abweichend von dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Finanzierungsplan (siehe Nr. 3 des Zuwendungsbescheids) erfolgt ist, ist dies im Zahlungsantrag unter Nr. 3 insbesondere in folgenden Fällen zu erläutern:

- Nach der Bewilligung wurden für das Vorhaben Mittel anderer Förderprogramme beantragt, bewilligt oder ausbezahlt.
- Andere als im Förderantrag genannte projektbezogene Finanzierungsmittel Dritter sind hinzugekommen oder haben sich erhöht. Finanzierungsmittel Dritter sind beispielsweise Versicherungsleistungen (z.B. einer Brandversicherung), die für das in der MSF geförderte Vorhaben ausgereicht wird.

Bei Rückfragen zu diesen Angaben wenden Sie sich an die FüAk.

4. Informations- und Publizitätsvorschriften

Die Verpflichtungen des/der Zuwendungsempfängers/in sind im „Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften für die Marktstrukturförderung (MSF)“ im Einzelnen beschrieben.

Bei allen geförderten Investitionen gilt:

Besteht für das Unternehmen eine für **gewerbliche Zwecke betriebene Internetseite (Website)**, so sind dort auf der Startseite Informationen über die geplante Investition, deren Ziele und Ergebnisse sowie ein Hinweis auf die finanzielle

Unterstützung durch die Europäische Union zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Verbindung zwischen dem Zweck der Internetseite und der Unterstützung der Investition besteht.

Die Anforderungen bezüglich Inhalte und Gestaltung der Internetseite sind unter Nr. B 2 des „Merkblatts zu den Informations- und Publizitätsvorschriften“ beschrieben.

Zur Überprüfung der Internetseite durch die FÜAk ist im Zahlungsantrag die entsprechende Internetadresse anzugeben.

5. Kennzahlen zum Monitoring

Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, sich an Evaluierungsmaßnahmen zu beteiligen. Dazu sind bereits vorab im Zahlungsantrag Angaben zu machen.

C Belegliste

1. Allgemeine Hinweise

Alle Rechnungen, die in Bezug zum geförderten Projekt stehen, müssen vorgelegt werden, unabhängig davon, ob für die Ausgaben eine Zuwendung beantragt wird. Dies gilt auch für Ausgaben, die außerhalb des Bewilligungszeitraums getätigt wurden.

1.1 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids und endet grundsätzlich zu dem in diesem Bescheid angegebenen Termin.

Grundsätzlich sind nur projektbezogene Ausgaben für Leistungen und Lieferungen zuwendungsfähig, die im Bewilligungszeitraum beauftragt, durchgeführt und bezahlt wurden.

1.2 Belegliste

Die Belegliste besteht grundsätzlich aus folgenden Anlagen:

Anlage 1 (a,b,c):

Hier sind sämtliche Rechnungen mit zuwendungsfähigen bzw. teilweise zuwendungsfähigen Ausgaben aufzuführen. Sind im Zuwendungsbescheid (vgl. Nr. 2.1 Investitionsplan) mehrere **Teilvorhaben** aufgeführt, ist für jedes dieser Teilvorhaben eine separate Anlage 1 zu verwenden.

Anlage 2:

Hier sind die Rechnungsbelege aufzuführen, die im Bezug zum geförderten Projekt stehen, jedoch nicht zuwendungsfähig sind (z.B. gebrauchte Maschinen).

Anlage 3:

In dieser Anlage sind, sofern erforderlich, die projektbezogenen Lieferungs- und Leistungsverträge aufzuführen.

Die Belegliste kann entweder per Hand ausgefüllt werden oder in der Excel-Version am PC bearbeitet werden. Bei Verwendung der Excel-Version sind nach Fertigstellung alle notwendigen Seiten auszudrucken und dem Zahlungsantrag beizulegen.

Hinweis:

Um die Bearbeitung des Zahlungsantrags durch die FÜAk zu erleichtern, wird gebeten, die Belegliste zum Zahlungsantrag, wenn sie mit dem Excel-Formular erstellt wurde, zusätzlich per E-Mail an die FÜAk zu senden. Um eine Zuordnung zu erleichtern, sollte im E-Mail in der Betreffzeile immer folgender Text angegeben werden: „Zum Zahlungsantrag MSF (Name, Betriebsnummer)“.

Alle eingereichten Rechnungen sollen **grundsätzlich nach dem Zahlungsdatum geordnet** (beginnend mit dem Datum der ersten Zahlung zum Investitionsvorhaben) und mit einer fortlaufenden Nummerierung versehen werden. Diese Nummer **muss** mit der Nummer in Spalte 1 (Beleg-Nr.) der Belegliste übereinstimmen.

Bei Bezahlung einer Rechnung in Teilbeträgen ist die fortlaufende Nummer auf der Belegliste zu unterteilen (z.B. 3/1, 3/2 usw., siehe Ausfüllbeispiel, Beleg-Nr.3).

2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Wenn in Rechnungen mit Ausgaben, für die eine Zuwendung beantragt wird (Anlage 1 der Belegliste) auch Rechnungspositionen ohne Projektbezug (nicht zuwendungsfähig) enthalten sind, sind diese in Spalte 9 der Anlage 1 einzutragen (siehe Ausfüllbeispiel, Beleg-Nr. 2). Nicht zuwendungsfähige Positionen ohne Projektbezug müssen auf den Rechnungen als solche gekennzeichnet sein. Das gleiche gilt für Verbrauchsgegenstände, wie z.B. Werkzeug oder Werkzeugzubehör.

Darüber hinaus sind folgende Rechnungspositionen (Ausgaben und Gutschriften) in Abzug zu bringen:

- Gewährte Skonti, auch wenn diese bei der Bezahlung nicht in Anspruch genommen wurden (siehe Ausfüllbeispiel, Beleg-Nr. 1). Eventuell beanspruchte Rabatte, Einbehalte, etc. müssen ebenfalls abgezogen werden.
- Gezahlte Mehrwertsteuer
- Rückvergütungen (z.B. Palettenpfand, Teilrückzahlungen als Rabatt) und Verrechnung für Rücknahmen (z.B. von Baumaterial).
- Nutzungsgebühren für Paletten

Zuwendungsfähige Rechnungspositionen, die aufgrund eines im Zuwendungsbescheid festgelegten Kostenschlüssels nur anteilig förderfähig sind, müssen in Spalte 9 nicht berücksichtigt werden. Der festgelegte Kostenschlüssel ist erst bei der Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben zu berücksichtigen. Sollte eine Rechnung Positionen enthalten, die mehreren Teilvorhaben zuzuordnen sind, so ist die Rechnung auf die entsprechenden Beleglisten aufzuteilen (siehe Ausfüllbeispiel, Beleg-Nr. 4).

Maßgeblich für die Berechnung der Zuwendung ist immer die Summe der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben netto nach Kostenschlüssel (unterste Summenzelle in der Spalte 10 der Belegliste Anlage 1(x)).

Folgendes ist bei der Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen darüber hinaus zu beachten:

- Es sind ausschließlich **Originalrechnungen** (keine Kopien oder Durchschläge) vorzulegen. Fax-Rechnungsbelege sowie elektronisch übermittelte Rechnungen entsprechen dabei Originalrechnungen. Bei ausschließlich per E-Mail übermittelten Rechnungen sollte auch das Übermittlungsmail dem Zahlungsantrag beigelegt werden.
- Die Rechnung muss auf den/die Zuwendungsempfänger/-in ausgestellt sein.
- Zum **Nachweis der Zahlung** sind Kontoauszüge (Kopien oder Duplikate sind ausreichend) sowie bei Onlinebanking EDV-Sammellisten (Wertstellung muss nachgewiesen werden) vorzulegen.
- Das Konto, von dem die Überweisung erfolgt, muss dem/der Zuwendungsempfänger/-in zugeordnet sein. Gemeinsame Konten bei Ehepartnern können anerkannt werden, ggf. ist ein Nachweis der Zugriffsberechtigung zu erbringen.
- Jeder Rechnung ist der dazugehörige Zahlungsbeleg beizulegen. Die entsprechenden Umsätze sind zu kennzeichnen (nicht betroffene Beträge können geschwärzt werden).
- **Bar bezahlte** Rechnungen werden nur mit Adresse der antragstellenden Person anerkannt, sofern diese vom/von der Rechnungssteller/in quittiert sind oder ein Barkassenbeleg beigelegt ist.
- Es werden nur Rechnungen von Unternehmen anerkannt, die den **wesentlichen umsatzsteuerlichen Vorgaben**

entsprechen (v.a. Angabe von Steuernummer und gesonderter MwSt.-Ausweis).

- Es werden nur Rechnungen mit **ausgewiesenem Leistungs-/Lieferumfang** (z.B. Anzahl Arbeitsstunden, m³ Beton) anerkannt. Wird anstelle der Leistungsbeschreibung auf ein Angebot, einen Auftrag oder Ähnliches verwiesen, so muss dieses/r der Rechnung beigelegt sein.
- **Abschlagsrechnungen** ohne konkreten Bezug zum Auftrag bzw. ohne Nachweis des Lieferungs- und Leistungsumfangs werden nicht anerkannt.
- Bei Rechnungsstellungen von geliehenen Maschinen (z.B. Kipper) muss der Bezug zum geförderten Vorhaben nachvollziehbar sein.

3. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben (Anlage 2)

Sofern eine Rechnung ausschließlich projektbezogene, nicht zuwendungsfähige Ausgaben enthält, sind diese in Anlage 2 aufzuführen (siehe Ausfüllbeispiel, Beleg-Nr. 6).

Insbesondere für folgende Ausgaben darf keine Zuwendung beantragt werden:

- Rechnungen für Ausgaben, die außerhalb des Bewilligungszeitraums entstanden sind (vgl. Bst. C.1.1).
- Gebrauchte Maschinen und Einrichtungen.
- Investitionen, die nicht in der Bewilligung enthalten waren (sofern diese nicht von der Bewilligungsbehörde nachträglich anerkannt wurden), insbesondere auch Ausgaben für nicht förderfähige Investitionen (vgl. Bst. B im Merkblatt zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse).
- Zahlungen an Privatpersonen, Eigenleistungen (auch z.B. Selbsthilfe durch Angehörige, Holz und Kies aus dem eigenen Betrieb) sowie Zölle.
- Erschließungskosten

4. Lieferungs- und Leistungsverträge (Anlage 3)

Wenn aus der Rechnung das Auftragsdatum nicht eindeutig hervorgeht, müssen die dazugehörigen Lieferungs- und Leistungsverträge mit dem Zahlungsantrag vorgelegt werden und in der Anlage 3 der Belegliste aufgeführt werden.

Dies gilt für alle projektbezogenen Ausgaben, unabhängig davon, ob für sie eine Unterstützung beantragt wird oder nicht (d.h. alle Verträge mit Projektbezug für Rechnungen aus Anlage 1 und Anlage 2).

Zu jedem Vertrag ist die dazugehörige Belegnummer anzugeben. Wenn Lieferungs- und Leistungsverträge der FüAk vorliegen, ist dies auf der Belegliste in Spalte 4 zu vermerken.

5. Kürzungen und Sanktionen

Fehlerhafte Angaben im Zahlungsantrag können zu Kürzungen und Sanktionen führen!

Überschreitet der auf Basis der als zuwendungsfähig beantragten Ausgaben errechnete Zuschussbetrag den aufgrund der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben ermittelten Zuschussbetrag (z.B. durch Beantragung von Rechnungsbeträgen mit nicht zuwendungsfähigen Bestandteilen), wird dieser gekürzt.

Beantragte zuwendungsfähige Ausgaben:	100.000 €
Anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben:	97.000 €
Differenz:	3.000 €
Fördersatz:	20 %
Kürzung Zuschuss:	600 €

Beträgt die Abweichung mehr als 10 %, wird die Zuwendung um die doppelte Differenz gekürzt.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der/die Begünstigte nachweisen kann, dass er/sie für die Ausgabe des nicht zuwendungsfähigen Betrags nicht verantwortlich ist.

Wird festgestellt, dass der/die Begünstigte vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder absichtlich förderrelevante Mitteilungen unterlassen hat, so muss das betreffende Vorhaben von der Förderung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wird der/die Begünstigte von einer erneuten Antragstellung im Jahr der Feststellung und im Folgejahr für dieselbe Maßnahme ausgeschlossen.

Werden bei der Verwaltungskontrolle oder der Vor-Ort-Kontrolle Beanstandungen hinsichtlich der Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen oder Auswahlkriterien festgestellt, kann keine Auszahlung erfolgen. Sofern der Mangel nicht in der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist behoben werden kann, muss der Zuwendungsbescheid grundsätzlich widerrufen werden.

Werden Verpflichtungen und Auflagen nicht eingehalten, muss je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit die Auszahlung sanktioniert werden. Darüber hinaus muss die festgestellte Beanstandung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist behoben werden.

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Mittel werden durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Staatsoberkasse Bayern auf das im Antrag angegebene Konto ausgezahlt. Die jeweiligen Auszahlungstermine werden vom Staatsministerium festgesetzt.

7. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich sind alle Angaben im Zahlungsantrag einschließlich der erforderlichen Anlagen mit Ausnahme von:

- E-Mail-Adresse,
- Telefon,
- Mobil-Telefon,
- Fax.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

8. Mitteilungspflichten des/der Begünstigten

Sofern nach Einreichung des Zahlungsantrags bzw. nach Auszahlung der Zuwendung sich für die Bewilligung oder Auszahlung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen, muss der/die Begünstigte dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzeigen.

D Sonstige Bestimmungen

1. Datenschutz und Datenerhebung

Die Abfrage und Erfassung der Daten zur Identifizierung des Antragstellers, insbesondere der Steuerdaten, erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128.

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird.

Sie werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet.

Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten weitergegeben. Zur Auszahlung der Unterstützung werden Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz;
- durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.fueak.bayern.de/impressum/195528

2. Steuerliche Mitteilungspflichten

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Zahlungen im Rahmen der Marktstrukturförderung. Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind nur die Zahlungen an Empfänger/-innen, die bei Berücksichtigung sämtlicher im Kalenderjahr gewährten Zahlungen insgesamt weniger als 1.500 EUR erhalten sowie Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgen.

Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des/der Begünstigten, inklusive Adresse und Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung

Gleiches gilt, wenn Sie seit 2018 mitteilungspflichtige Zahlungen erhalten haben. Auch diese Zuwendungen, Prämien, Unterstützungen bzw. sonstigen Zahlungen müssen grundsätzlich den örtlich zuständigen Finanzämtern – wie soeben dargestellt – nachgemeldet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – von Ihnen eigenverantwortlich zu beachten sind. Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf.

3. Hinweise zur Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 57 ff der VO (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16. Oktober 2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - Vorname und Nachname, sofern der/die Begünstigte eine natürliche Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der/die Begünstigte eine juristische Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der/die Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in welcher der/die Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl bzw. Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahme die Beträge der Zahlungen sowie die Summe dieser Beträge, die der/die Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) jeweils Beschreibung von Art und Ziel der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen (Beitrag der Europäischen Union und des nationalen Beitrags).

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds den Schwellenwert in Höhe von bis zu 1.250 EUR nicht übersteigt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des/der Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen,
- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Internet unter www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die Daten bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Danach erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite folgende Website eingerichtet:

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

Diese weist auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hin.

E Ansprechpartner

Bewilligungsbehörde und Annahmestelle der Zahlungsanträge

Staatliche Führungsakademie für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten (FüAk)
Heinrich-Rockstroh-Str. 10

95615 Marktredwitz

Tel.: 0871 9522-4600

Fax: 0871 9522-4399

E-Mail: komzf@fueak.bayern.de

F Ausfüllbeispiel Belegliste

Ein Landhändler beantragt als Gesamtvorhaben den Neubau eines Getreidelagers mit Verwaltungsgebäude. Das Verwaltungsgebäude ist jedoch nicht förderfähig, sodass ein Kostenschlüssel errechnet werden muss. Die Berechnung ergab, dass 15 % der Gebäudekosten auf das Verwaltungsgebäude entfallen und damit nicht förderfähig sind. Die Getreidetechnik ist dagegen zu 100 % förderfähig. Durch die unterschiedlichen Fördersätze ist das Gesamtvorhaben in der Belegliste in zwei Teilvorhaben aufzuteilen:

Teilvorhaben 1: Getreidelager mit Verwaltungsgebäude (85 % förderfähig)

Teilvorhaben 2: Getreidetechnik (100 % förderfähig).

1. Auszug aus dem Zuwendungsbescheid

Die grundsätzliche Aufgliederung der Ausgaben kann dem Zuwendungsbescheid entnommen werden:

2. Investitionsplan

2.1 Zuwendungsfähiger Teil des Vorhabens

Getreide und Ölsaaten, Eiweißpflanzen

Getreidelager (zu **85 %** förderfähig) **Kostenschlüssel**

Gesamtausgaben netto	1.000.000,00 EUR	} Teilvorhaben 1
nicht zuwendungsfähige Ausgaben	150.000,00 EUR	
anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	850.000,00 EUR	
maximal zuwendungsfähige Ausgaben	850.000,00 EUR	

Da Verwaltungsgebäude nicht förderfähig sind, ist das Gebäude nur zu 85 % zuwendungsfähig.

Getreidetechnik (zu **100 %** förderfähig)

Gesamtausgaben netto	100.000,00 EUR	} Teilvorhaben 2
nicht zuwendungsfähige Ausgaben	0,00 EUR	
anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	100.000,00 EUR	
maximal zuwendungsfähige Ausgaben	100.000,00 EUR	

2.2 Nicht zuwendungsfähiger Teil des Vorhabens

Erschließung	100.000,00 EUR
Gesamtausgaben netto	100.000,00 EUR

2.3 Gesamtausgaben des Vorhabens (Ziffer 2.1 + 2.2)

Gesamtausgaben netto insgesamt	1.200.000,00 EUR
---------------------------------------	-------------------------

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung mit folgenden Anteilen gewährt:

Investition	Förderanteil	maximal zuwendungsfähige Ausgaben	Zuwendung
Getreidelager (zu 85 % förderfähig)	20,00 %	850.000,00 EUR	170.000,00 EUR
Getreidetechnik (100 % förderfähig)	20,00 %	100.000,00 EUR	20.000,00 EUR
Zuwendung insgesamt			190.000,00 EUR

2. Belegliste

Erläuterungen zu den Rechnungen der Anlage 1a, Teilvorhaben 1:

- Beleg-Nr. 1:** Bei der Rechnung des Bauunternehmers wurde das gewährte Skonto von 7.500 EUR brutto nicht genutzt. Der Betrag ist jedoch in der Belegliste abzuziehen.
- Beleg-Nr.2:** Im Kleinmaterial sind nicht projektbezogene, nicht zuwendungsfähige Positionen in Höhe von 100 EUR netto enthalten. Diese müssen abgezogen werden.
- Beleg-Nr. 3:** Die Rechnung des Zimmerers in Höhe von insgesamt 350.000 EUR brutto wird in zwei Teilbeträgen bezahlt. Diese Teilbeträge sind auch in der Belegliste getrennt aufzuführen.
- Beleg-Nr. 4/1:** Die Rechnung des Elektroinstallateurs in Höhe von insgesamt 113.800 EUR enthält sowohl die Kosten für die Installation im Getreidelager als auch in der Getreidetechnik. Nachdem es sich aufgrund des Kostenschlüssels beim Getreidelager um zwei verschiedene Teilvorhaben handelt, ist die Rechnung aufzuteilen (90.000 EUR in Teilvorhaben 1).

Erläuterungen zu den Rechnungen der Anlage 1b, Teilvorhaben 2:

- Beleg-Nr. 4/2:** Die Rechnung des Elektroinstallateurs in Höhe von insgesamt 113.800 EUR enthält sowohl die Kosten für die Installation im Getreidelager als auch in der Getreidetechnik. Nachdem es sich aufgrund des Kostenschlüssels beim Getreidelager um zwei verschiedene Teilvorhaben handelt, ist die Rechnung aufzuteilen (23.800 EUR in Teilvorhaben 2).
- Beleg-Nr. 5:** Die Rechnung des Lieferanten der Getreidetechnik in Höhe von insgesamt 95.200 EUR ist als Teilvorhaben 2 zu erfassen.

Erläuterungen zu den Rechnungen der Anlage 2:

- Beleg-Nr. 6:** Die Rechnung der Gemeindeverwaltung enthält die Erschließungskosten in Höhe von insgesamt 119.000 EUR brutto. Diese sind zwar projektbezogen, jedoch nicht zuwendungsfähig und damit separat zu erfassen.

Anlage 2

Belegliste nicht zuwendungsfähige projektbezogene Ausgaben zum Zahlungsantrag:

Betriebsnummer:

Antragsnummer:

MV4 -

Beleg-Nr.	Zahlungsdatum	Rechnungssteller	Rechnungsdatum	bezahlter Rechnungsbeitrag (brutto) [EURO]	in Rechnung nicht genutzter ausgewiesener Betrag für Skonti, Rabatte (brutto) [EURO]	Mwst.-Satz %	MwSt. [EURO]	nicht zuwendungsfähiger Betrag (netto) [EURO]	Kontroll- und Bearbeitungsvermerke (10)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
6	15.10.2021	Gemeindeverwaltung	22.09.2021	119.000,00	0,00	19	19.000,00	100.000,00	
Summe				119.000,00	0,00		19.000,00	100.000,00	